

Kanton Aargau
Gemeinde Lupfig



Die Einwohnergemeinde Lupfig erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesez) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Bezeichnung der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Lupfig ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Lupfig wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

2 Organisationsform und Organe

§ 2

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

3 Behörden und Kommissionen

§ 4

Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

4 Durchführung der Wahlen

§ 5

Wahlart

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

5 Veröffentlichungen

§ 6

Publikationsorgan

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen:

- a) im Amtsblatt des Kantons Aargau
- b) im Brugger Generalanzeiger

6 Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 7

Abschliessende Beschlussfassung Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8

Referendumsrecht Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

7 Zuständigkeiten

§ 9

Änderung von Gemeindegrenzen Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 10

Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

1. Grundstückkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 2'000'000.-- (Änderung am 23.9.90 von Fr. 250'000.--) pro Amtsperiode und zur Finanzierung solcher Grundstückkäufe auf dem Darlehensweg.
2. Grundstückverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 20'000.-- pro Amtsperiode.
3. Grundstücktausch bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, pro Einzelfall.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 11

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

8 Inkrafttreten

§ 12

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. W. Leutwyler

sig. E. Seeberger

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 02. März 1981